

Eherechtes in aller Welt – er hat das Werk „Il matrimonio nel mondo“ herausgebracht – ist er in der Lage, Vergleiche und Berührungspunkte des kanonischen Eherechtes mit den diesbezüglichen Verhältnissen in vielen Staaten der Erde aufzuzeigen. So ist es trotz des bescheidenen Umfangs ein hilfreiches Buch für Seelsorger, Eherichter und an diesen Problemen Interessierte.

Linz

Peter Gradauer

LÜDICKE KLAUS, *Eherecht*. Canones 1055–1165. (Codex Iuris Canonici, Kommentar für Studium und Praxis; erster erschienener Bd.). (190.) Ludgerus-V., Essen 1983. Polyleinen. DM 24,-.

Der Vf. bezweckt, anhand des lateinischen Gesetzestextes „mit dem Wortlaut und der Bedeutung der neuen Kanones bekanntzumachen“ (S. 6). Lüdike analysiert Kanon für Kanon des neuen Eherechts. Der Kommentar wird absatzweise in Sinneinheiten zusammengefaßt, welche jeweils mit einer Randnummer gekennzeichnet sind. Ein Stichwortverzeichnis befindet sich am Ende des Buches.

Breit angelegte theologische bzw. theoretische Ausführungen werden dem Leser nicht zugemutet. Vielmehr konzentriert sich der Kommentar primär auf solche Angaben vorwiegend juristischer Art, welche zum Verständnis des Inhalts, des Sinnes und Zweckes des betreffenden Kanons sowie zum Erfassen der sachlichen Zusammenhänge erforderlich sind. Es finden sich auch Hinweise zu einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechts der BRD und Österreichs. Manche Informationen sind knapp gehalten, wie etwa, wenn beim Trauungsverbot gem. can. 1071 § 1, 4° der schwer faßbare Tatbestand des „notorie catholicam fidem abiecerit“ keiner weiteren Erläuterung unterzogen wird (S. 40 Rdn. 6) – z. B. in seinem Verhältnis zum staatlichen Kirchenaustritt.

In diffizilen Fragen bietet der Vf. zumeist wohl begründete Lösungen an. Dazu sei etwa auf die Beantwortung der Frage nach der Rückwirkung des neu geschaffenen dolus-Tatbestandes gem. can. 1098 (S. 93 f. Rdn. 3 und 4) hingewiesen. Unterschiedlicher Auffassung könnte man freilich über Lüdikes Verständnis des förmlichen Abfalls von der katholischen Kirche nach can. 1086 und 1117 sein: Der Vf. meint, dieser könne nicht mit bestimmten Rechtsakten, etwa der Kirchenaustrittserklärung vor der staatlichen Autorität gleichgesetzt werden. Vielmehr bestünde der Kernpunkt des Abfalles darin, daß auf seiten des katholischen Teils kein Glaube mehr vorhanden ist, der durch das Hindernis (disparitas cultus) geschützt werden müßte; ein förmlicher Abfall sei immer dann gegeben, „wenn der Wille, der katholischen Kirche nicht mehr anzugehören, vor der kirchlichen Öffentlichkeit in beweiskräftiger Form zum Ausdruck gebracht worden ist“ (S. 66). Allerdings anerkennt Lüdike hier auch den Übertritt in eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft als formellen Abfall an. Gerade diese letztgenannte Variante deutet jedoch

schon an, daß es sich beim förmlichen Abfall keineswegs um eine Erklärung vor der katholischen Kirche handeln muß. Auch der Wortsinn zwingt nicht zu dieser Annahme. Der Gesetzgeber will vielmehr im Interesse der eindeutigen Feststellbarkeit des Hindernisses sichergestellt wissen, daß der Abfall überhaupt durch einen *rechtlich öffentlichen* Akt erklärt wird – und dies im Unterschied etwa zu einer bloßen Nichtteilnahme am kirchlichen Leben oder zu einer bloß *tatsächlichen*, aber nicht im rechtlichen Sinn öffentlichen Erklärung (etwa vor Freunden). Dazu kommt, daß das Gesetz selbst ganz deutlich unterscheidet zwischen *Abfall vom katholischen Glauben* (z. B. can. 1071 § 1, 4°) und *Abfall von der katholischen Kirche* durch formellen Akt. Aus diesen Gründen kann die Berufung auf die ratio des Hindernisses (Schutz des Glaubens des katholischen Partners) bzw. darauf, daß seitens des Katholiken ein schützenswerter Glaube nicht mehr vorhanden sei, kein stichhaltiges Argument dafür liefern, daß der staatliche Kirchenaustritt nicht unter den Begriff des formellen Abfalls subsumierbar sein sollte.

Nicht ersichtlich ist auch, warum Lüdike dem Personaloberhirten oder -pfarrer die Befugnis zur Delegation der Trauungsvollmacht abspricht (S. 118 Rdn. 4). Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß die allgemeinen Regeln der Delegation (can. 137 f.) hier nicht anwendbar sein sollten. Auch scheint die Eheschließungsform bei der Konvalidation gem. can. 1159 § 3 nicht in der Weise teilbar zu sein, daß *nur* der Partner, dessen Wille mangelhaft war, vor dem Trauungsorgan und den Zeugen den Konsens zu erklären hätte (S. 177 Rdn. 2).

Das vollständige Fehlen von Quellenangaben und weiterführenden Literaturhinweisen könnte mancherorts auf Kritik stoßen. Der Kommentar ist gut lesbar und ist allen am Eherecht Interessierten, den Praktikern, die eine rasche Information benötigen, aber auch, von Inhalt und Aufbau her, besonders den Studierenden zu empfehlen.

Linz

Helmuth Pree

LÜDICKE KLAUS, *Familienplanung und Ehwille*. Der Ausschuß der Nachkommenschaft im nachkonziliären kanonischen Eherecht. (Münsterische Beiträge zur Theologie, Heft 50). (385.) Verlag Aschendorff, Münster 1983. Kart. DM 53,-.

Es handelt sich um eine Spezialstudie zum Problem, das im Titel und Untertitel genannt ist. In ausführlicher und überaus gründlicher Weise untersucht Vf. im Hinblick auf die gestellte Frage die kirchliche Rechtsgeschichte, die Äußerungen des kirchlichen Lehramtes nach dem Erlaß des Codex Iuris Canonici, die Debatten und Entwürfe der Codex-Reform-Kommission sowie die jüngste Rota-Rechtsprechung. Im Vorwort findet sich der Hinweis, daß Redaktionsschluß etwa Mitte 1981 war, daß sich aber durch „*Familiaris consortio*“ und Änderungen am Entwurf für den neuen CIC keine Veränderungen im Text als notwendig erwiesen haben. Berücksichtigung in den Anmerkungen erschien ausreichend.